

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 126/2004

Sitzung vom 12. Mai 2004

721. Dringliches Postulat (Trägerschaften der zwei Berufsbildungszentren der Berufe im Gesundheitswesen)

Kantonsrätin Cécile Krebs und Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, sowie Kantonsrätin Heidi Bucher Steinegger, Zürich, haben am 5. April 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Das neue eidgenössische Berufsbildungsgesetz und die neue Berufsbildungsverordnung sind seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Damit werden sämtliche Bereiche der Berufsbildung auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt. Damit sind die bisher der Regelungskompetenzen der Kantone unterstehenden Bereiche Gesundheit in das neue Berufsbildungsgesetz integriert und der Bildungsdirektion angegliedert.

Der Regierungsrat hat Ende Januar 2004 entschieden, dass die Trägerschaft des Bildungszentrums in Winterthur kantonale, diejenige der Stadt Zürich privat organisiert sein soll.

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht über Fragen Auskunft zu geben, weshalb bei der Reorganisation der Berufe im Gesundheitswesen (ReBeGe) das Zentrum Winterthur kantonale geführt werden soll und für das Zentrum in Zürich Verhandlungen mit privaten Trägerschaften laufen.

- Welches sind Überlegungen und abschliessende Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, zwei Trägerschaften für die ReBeGe einzusetzen?
- Wie geht der Regierungsrat damit um, dass zwei Trägerschaften zwei verschiedene Organisationsstrukturen, Organisationskulturen und Aufgaben haben sowie zwei verschiedene Ziele und damit Interessen verfolgen?
- Nach welchen Kriterien wird die private Trägerschaft ausgewählt?
- Welche Plattform wird den beiden Trägerschaften zur Verfügung gestellt, um die Synergien zu nutzen, Schnittstellen zu erkennen und die Umschulung danach ziel- und lösungsorientiert anzugehen?
- Sind in der Verwaltung vergleichbar grosse Reorganisationen gemacht worden, die von einer kantonalen und einer privaten Trägerschaft umgesetzt wurden?

- Die Stadt Zürich hat in den sozialen Diensten vor vier Jahren eine Reorganisation aufgegleist und steht im Prozess, der ein gegenteiliges Ziel verfolgt. Nämlich sämtliche Organisationen unter einer Führungseinheit zu führen. Wie gewichtet der Regierungsrat diese gemachten Erfahrungen und Entscheidungen der Stadt Zürich für die ReBeGe?
- Steht den beiden Trägerschaften ein Projektbeschrieb für die Umsetzung zur Verfügung?
- Welches sind die Unterschiede der Anstellungsverhältnisse für die Mitarbeiterinnen der beiden Trägerschaften?

Begründung:

Die mit diesem dringlichen Postulat gewünschte Beantwortung der Fragen soll nun aufzeigen, welche Vor- und Nachteile die unterschiedlichen Organisations-Systeme haben. Damit die Qualität der neuen Ausrichtung in der Reorganisation der Berufe im Gesundheitswesen einheitlich und verbindlich umgesetzt werden kann, braucht es für die strukturelle Organisation im operativen und strategischen Bereich zwei kantonale Trägerschaften. Nur so kann die gesamte Reorganisation der Berufe im Gesundheitswesen zielorientiert, erfolgversprechend und ressourcenorientiert umgesetzt und gesteuert werden. Die Berufsbildung im Gesundheitswesen soll so organisiert werden, dass möglichst viele Synergien und Ressourcen genutzt und die Bildungsziele erreicht werden können.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 19. April 2004 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Cécile Krebs und Christoph Schürch, Winterthur, sowie Heidi Bucher Steinegger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Staat ist für die Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens verantwortlich. Er kann die Ausbildungen selber anbieten oder für die Ausbildung Leistungsaufträge an nicht staatliche Schulen erteilen und bis zu 90% ihrer beitragsberechtigten Ausgaben übernehmen (§ 15 a Gesundheitsgesetz; LS 810.1). 16 von 25 Schulen im Gesundheitswesen werden im Kanton Zürich durch nicht staatliche Trägerschaften geführt.

Ausschlaggebend für den Entscheid, für die beiden Zentren für Bildung im Gesundheitswesen unterschiedliche Trägerschaften in Betracht zu ziehen, war zum einen das Interesse privater Trägerschaften an einem Leistungsauftrag für die Führung des Zentrums Zürich Stadt. Zum andern wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die Vergabe von

Leistungsaufträgen an nicht staatliche Trägerschaften in der Berufsbildung eine lange und erfolgreiche Tradition hat. Da für das Zentrum Winterthur kein privates Interesse bestand, wurde für dieses eine kantonale Trägerschaft vorgesehen, während der Leistungsauftrag für die Führung des Zentrums Zürich Stadt ausgeschrieben wurde.

Das Verfahren zur Vergabe dieses Leistungsauftrages erfolgt gemäss den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Für beide Zentren gelten bei der Gestaltung der Ausbildungen die gesetzlichen Grundlagen sowie die Vorschriften des Bundes und des Kantons Zürich. Damit wird gewährleistet, dass beide Zentren ihren Auftrag vorschriftsgemäss erfüllen können. Unterschiede in der Organisationsstruktur und -kultur entwickeln sich unabhängig davon, ob die Trägerschaft staatlich oder nicht staatlich ist, wie sich auch bei andern Berufsschulen zeigt. Die beiden künftigen Berufsbildungszentren für die Berufe im Gesundheitswesen sollen die Möglichkeit zur Entwicklung eines eigenen Profils erhalten.

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten sowohl Eignungs- als auch Zuschlagskriterien. Während Erstere die grundsätzliche Eignung der anbietenden Institution überprüfen, dienen Letztere zur Begutachtung der Qualität des eingereichten Projektes. Die detaillierten Kriterien wurden mit Publikation der Ausschreibung (www.simap.ch) veröffentlicht und können bei der Bildungsdirektion (Mittelschul- und Berufsbildungsamt) bezogen werden.

Die Frage der Schnittstellen und Synergien zwischen den beiden Zentren konnte noch nicht im Detail bearbeitet werden, da einerseits die Trägerschaft des Zentrums Zürich Stadt noch offen ist und sich andererseits das Zentrum Winterthur erst im Aufbau befindet. Die genannte Frage ist aber Bestandteil des Projektbeschriebs für beide Zentren.

Erfahrungen mit einem analogen Vorhaben zum Projekt Reorganisation der Berufsbildung im Gesundheitswesen (ReBeGe) bestehen nicht.

Die Zusammenführung der sozialen Dienste der Stadt Zürich kann nicht mit dem Reorganisationsprozess der Schulen im Gesundheitswesen verglichen werden. Mit der Überführung der Ausbildungen im Gesundheitswesen in die Bildungsdirektion per 1. Januar 2002 wurde die Unterstellung aller Ausbildungsprogramme – eine Ausnahme besteht bei der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter – unter einer Führung bereits durchgeführt. Unabhängig von der Frage der Trägerschaft unterstehen beide Zentren der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle der Bildungsdirektion bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

Für die Umsetzung der beiden Zentren liegt ein Projektbeschrieb vor. Während er beim Zentrum Zürich Stadt Teil der Ausschreibung ist, besteht für das Zentrum Winterthur zum jetzigen Zeitpunkt eine Grobbeschreibung. Die detaillierte Planung des Projektes wird gemeinsam mit der Schulleitung, dem Lehrkörper sowie dem Verwaltungspersonal der bestehenden Schulen erarbeitet.

Die Anwendung der kantonalen Personalgesetzgebung ist eine Bedingung für die Vergabe des Leistungsauftrages für das Zentrum Zürich Stadt an eine nicht staatliche Trägerschaft. Es gibt deshalb keine unterschiedlichen Anstellungsbedingungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 126/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi